

► Sozialversicherungspflicht

Lohn- und Finanzbuchhalterin in Orga-Struktur eingebunden

| Eine Lohn- und Finanzbuchhalterin, die in die organisatorischen Strukturen eines Unternehmens eingebunden ist, ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das hat das SG Landshut aus dem Gesamtbild der Tätigkeit gefolgert. |

Das Unternehmen war davon ausgegangen, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, weil

- keine festen Arbeitszeiten vereinbart waren,
- die Buchhalterin noch für zwei andere Auftraggeber tätig war und
- keine fachliche Weisungsabhängigkeit bestand.

Das sah das SG anders: Zwar wurden keine fachlichen Weisungen erteilt. Die Buchhalterin war aber in die Arbeitsorganisation des Betriebs eingegliedert. Sie hat in den Räumen des Betriebs mit der dortigen EDV-Ausstattung gearbeitet. Sie war auch auf den Informationsfluss von Seiten der übrigen Mitarbeiter angewiesen. Für eine abhängige Beschäftigung der Buchhalterin sprachen auch die persönliche Leistungserbringung, die zeitabhängige Vergütung und das Fehlen jeglichen Unternehmerrisikos (SG Landshut, Urteil vom 11.03.2019, Az. S 1 BA 30/18, Abruf-Nr. 208470, nicht rechtskräftig).

► Rentenversicherungspflicht

Selbstständiger Personal Trainer ist nicht pflichtversichert in GRV

| Ein selbstständig tätiger Personal Trainer, der ausschließlich Einzelkunden betreut, übt eine im Wesentlichen beratende und keine lehrende Tätigkeit aus. Er ist damit nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, so das SG Osnabrück. |

Für das SG sprachen folgende Punkte dafür, eine beratende Tätigkeit anzunehmen (SG Osnabrück, Urteil vom 30.01.2019, Az. S 1 R 132/17, Abruf-Nr. 208897):

- Der Personal Trainer hatte ausschließlich Einzelpersonen mit individuellen, punktuellen Zielen betreut (z. B. Vorbereitung auf einen Marathon, Gewichtsreduktion oder allgemeine Steigerung der persönlichen Fitness).
- Er stellte sein Wissen als Krankengymnast, Masseur und Laufinstructor zur Verfügung und gab seinen jeweiligen Kunden in helfender Absicht individuelle Ratschläge, indem er sie kontinuierlich im Rahmen einer Eins-zu-Eins-Betreuung bei ihren Fitnessübungen begleitete und ständig korrigierte.
- Er erstellte jeweils einen individuellen Trainingsplan entsprechend dem Problem bzw. Ziel des Klienten, den er auch fortlaufend aktualisierte. Bei dieser Tätigkeit als Personal Trainer stand nach Auffassung des Gerichts ein Wissenstransfer für den Kunden nicht im Vordergrund.

Gesamtbild ergibt
sv-pflichtige
Beschäftigung

Beratende und keine
lehrende Tätigkeit